

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Rheinstrasse 31, 4410 Liestal

An die Adressatinnen und Adressaten  
gemäss Verteiler  
(elektronischer Versand)

Liestal, 10. Juni 2026

## **Teilrevision des Bildungsgesetzes - Vernehmlassung zur Landratsvorlage Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler durch konsequente Anwendung des Trägerschaftsprinzips**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gemeinden sind Trägerinnen des Kindergartens sowie der Primarschule und ihrer Speziellen Förderung. Ihnen obliegt damit die Verantwortung für die Finanzierung und den Betrieb des Kindergartens und der Primarschule. Die Zuständigkeit für die Sonderschulung liegt gemäss Bildungsgesetz hingegen beim Kanton auch während des Kindergartens und der Primarschule.

Die Finanzierung der Sonderschulung im Kanton ist derzeit unausgewogen: Je nach Schulungsform (integrativ oder separativ) und Schulort (Wohnort, Integrative Sonderschulung (InSo) in einer anderen Gemeinde oder separative Sonderschulung) werden Wohngemeinde und Schulortsgemeinde bzw. Wohngemeinde und Kanton finanziell unterschiedlich stark belastet. Diese Unterschiede entsprechen nicht dem Trägerschaftsprinzip gemäss Bildungsgesetz.

Bei der Integrativen Sonderschulung tragen Kanton und Gemeinden die Kosten gemäss der gesetzlichen Trägerschaft, sofern die Schülerin oder der Schüler in der Wohngemeinde beschult wird. Erfolgt die Beschulung ausserhalb der Wohngemeinde, trägt die Trägerschaft der aufnehmenden Schule die Kosten der Regelschule, obwohl diese nach dem Trägerschaftsprinzip grundsätzlich der Wohngemeinde obliegen würden.

Bei der separativen Sonderschulung übernimmt der Kanton derzeit sämtliche Kosten. Damit werden die Gemeinden als Trägerinnen von Kindergarten und Primarschule vollständig von den Kosten der Regelschule für die Kinder mit separativer Sonderschulung entlastet. Der Kanton trägt somit für diese Kinder auch die Kosten, die bei einer Beschulung in der Regelschule anfallen würden.

Ziel der Vorlage ist es, das Trägerschaftsprinzip konsequent zur Anwendung zu bringen. Dies bedeutet, dass ab dem Schuljahr 2027/28 die Wohngemeinden für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe mit Indikation für Sonderschulung eine Pauschale übernehmen. Deren Höhe richtet sich nach dem nicht kostendeckenden Tarif des Regionalen Schulabkommens vom 19. August 2009 über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009,

[SGS 649.2](#)). Diese Pauschale entrichten die Wohngemeinden als Schulgeld entweder an die aufnehmende Gemeinde bei integrativer Beschulung oder an den Kanton bei separativer Beschulung.

Der Kanton übernimmt weiterhin die deutlich höheren Zusatzkosten der Sonderschulung. Bezogen auf die durchschnittlichen Gesamtkosten einer Sonderschulung, also der Kosten der Regelschule und der zusätzlichen Kosten der Sonderschulung, trägt der Kanton in der Primarschule weiterhin knapp unter 85 Prozent und im Kindergarten nahezu 90 Prozent.

Von der Neuregelung profitieren Gemeinden, die Schülerinnen und Schüler mit Wohnort ausserhalb der jeweiligen Gemeinde in ihren Integrationsklassen aufnehmen. Es wird mit einer Finanzverschiebung von Gemeinde zu Gemeinde im Umfang von 1,3 Millionen Franken pro Jahr gerechnet. Für den Kanton erfolgt im Jahr 2027 eine anteilmässige Entlastung von 2,8 Millionen Franken; ab dem zweiten Jahr beträgt die wiederkehrende Entlastung 6,7 Millionen Franken pro Jahr.

Gerne laden wir Sie ein, zur vorgeschlagenen Änderung des Bildungsgesetzes Stellung zu nehmen. Senden Sie Ihre Stellungnahme bitte bis **Freitag, 23. Oktober 2026**, elektronisch an Claudio Bernet, Koordination Geschäfts- und Projektplanung Amt für Volksschulen ([claudio.bernet@bl.ch](mailto:claudio.bernet@bl.ch)).

Bei Rückfragen können Sie sich ebenfalls gerne bei ihm melden.

Die Unterlagen zur Vernehmlassung finden Sie elektronisch unter diesem Link: [Vernehmlassungen](#)

Für Ihre Mitwirkung danke ich Ihnen herzlich.

Freundliche Grüsse



Regierungsrat Markus Eigenmann  
Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

- Entwurf Landratsvorlage
- Erlassänderung des Bildungsgesetzes
- Synoptische Darstellung der Erlassänderung des Bildungsgesetzes

Verteiler:

- Die Mitte Basel-Landschaft
- EVP Baselland
- FDP BL
- Grünliberale Partei Baselland
- Grüne BL
- SP BL
- SVP BL
- JUSO BL
- Jungfreisinnige Baselland

- Die Junge Mitte Baselland
- Junge SVP Basel-Landschaft
- Verband Basellandschaftlicher Gemeinden VBLG
- alle Gemeinden
- Konferenz Schulratspräsidien
- Konferenz Berufsbildende Schulen
- Logopädinnen- und Logopädenverband beider Basel (LRB)
- VSL Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter BL
- SLK Kindergarten und Primarschule BL
- SLK Kindergarten und Primarschule BL
- SLK Sekundarschulen BL
- SLK Sekundarschulen BL
- SLK Gymnasien
- Schulleitungskonferenz Musikschulen BL
- Vereinigung der Lehrpersonen Musikalische Grundkurse BL
- Verband Musikschulen Baselland (VMBL)
- AKK Amtliche Kantonalkonferenz
- LVB Lehrerinnen- und Lehrerverein BL
- Privatschulen beider Basel
- vpod Region Basel
- Gewerkschaftsbund Baselland
- Verband des Staats- und Gemeindepersonals BL
- ABP Arbeitsgemeinschaft BL Personalverbände
- Kaufmännischer Verband BL
- Wirtschaftskammer BL KMU
- Handelskammer beider Basel
- KMU-Forum BL
- Elternlobby BL
- Gemeindefachverband Basel-Landschaft
- Starke Schule Baselland
- Verband Soziale Unternehmen beider Basel SubB
- Arbeitgeberverband Basel
- Behindertenforum Region Basel
- ebbl Elternbildung Baselland
- Jugendrat Baselland
- Bildungsrat BL
- Universität Basel
- Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW
- Evangelisch-reformierte Kirche Basel-Landschaft
- Römisch-katholische Landeskirche
- Christkatholische Landeskirche
- Finanz- und Kirchendirektion
- Gleichstellung BL
- Sicherheitsdirektion
- Bau- und Umweltschutzdirektion
- Landeskantlei
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
- Rechtsdienst des Regierungsrates BL